

Der Antrag wird beim Gericht eingereicht

Nach ca. 1 – 2 Wochen: Post vom Gericht mit 2 Möglichkeiten:

Möglichkeit 1: Vermerk: Das Verfahren über das Eröffnungsverfahren wird fortgesetzt. Sie müssen nichts unternehmen!

Möglichkeit 2: Vermerk: Reichen Sie nach oder ergänzen Sie. Sie melden sich bei uns!

Nach ca. 3-4 Wochen
Post vom Gericht: Eröffnungsbeschluss. Das Datum zählt.
Die Frist von 3 Jahren beginnt.
Sie müssen nichts unternehmen!

Nach ein paar Tagen kommt der Brief vom Insolvenzverwalter.
Sie haben 2 Möglichkeiten:

Sie kommen mit dem Beantworten alleine zurecht, dann nehmen Sie Kontakt mit der Kanzlei auf!

Sie brauchen Hilfe bei der Beantwortung des Schreibens, dann melden Sie sich bei uns!

Das Verfahren läuft, Sie halten sich an die Spielregeln und erfüllen die Anforderungen des Verwalters.

Nach ca. 1- 1,5 Jahren Post vom Gericht mit dem Vermerk: „Das Verfahren wird aufgehoben“. Das bedeutet, dass Sie die gerichtliche Phase überstanden haben und wechseln in die Wohlverhaltensphase.

Das ändert sich:

- der Insolvenzverwalter heißt jetzt Treuhänder
- das Konto wird aus der Masse entlassen und könnte als normales Konto geführt werden (siehe Rückseite Nr.5)
- pfändbare Teile des Einkommens werden weiter abgeführt

3 Jahre seit der Eröffnung vergehen. Vom Gericht kommt der Beschluss mit der Restschuldbefreiung.
Herzlichen Glückwunsch! Sie sind nun schuldenfrei!

Kosten des Verfahrens

Während des Verfahrens war Ihr Einkommen pfändbar und die Kosten konnten davon beglichen werden. Für Sie ist die Sache erledigt.

Die Kosten konnten nicht oder nur teilweise beglichen werden, nun kommt die Rechnung von der Kosteneinzugsstelle. 2 Möglichkeiten

Sie können die Kosten bezahlen oder beantragen Ratenzahlung

Sie sind weiter zahlungsunfähig und teilen das der Kostenstelle mit oder melden sich bei uns.

Der Verlauf Ihrer Privatinsolvenz. Das Wichtige ganz kurz

1. Der Antrag auf die Eröffnung des Verfahrens wurde von Ihnen beim Gericht eingereicht (selbst dort abgegeben oder per Post versendet).
2. Die erste Post vom Gericht kommt, was tun:
 - a) Entweder steht in dem Schreiben: „Das Verfahren über das Eröffnungsverfahren wird fortgesetzt“, dann ist nichts zu machen, das Schreiben soll abgeheftet werden, oder
 - b) Es steht: „Es muss etwas ergänzt oder nachgereicht werden“, Sie melden sich bei uns
3. Nun kommt der Beschluss über die Eröffnung des Verfahrens mit Datum und der Insolvenzverwalter wird genannt. Ab dem genannten Datum fängt für Sie die 3-jährige Frist zu laufen. Der Beschluss ist wieder abzuheften und Sie warten auf eine Meldung des Insolvenzverwalters.
4. Der Insolvenzverwalter meldet sich. Wenn Sie mit den Anforderungen alleine fertig werden, dann erfüllen Sie diese, ansonsten melden Sie sich bei uns.
5. Nach einiger Zeit, 1-2 Jahre nach der Eröffnung kommt der Beschluss über die „AUFHEBUNG“ des Verfahrens. In diesem Augenblick haben Sie die gerichtliche Phase des Verfahrens übersanden. Nun beginnt die Wohlverhaltensphase. Sie haften weiter mit dem Einkommen, ggf. Erbschaften oder Gewinnen. Falls Ihr Konto vorher nicht gepfändet war, kann das Konto wieder als Girokonto geführt werden. Dafür legen Sie den Beschluss Ihrer Bank vor.
6. Einige Zeit später kommt ein Beschluss über die Ankündigung der Restschuldbefreiung, eine dort genannte Frist ist für die Gläubiger relevant, Sie heften das Schreiben ab. Genauso ist es mit der Information über die Kosten des Verfahrens umzugehen.
7. Der Beschluss über die Restschuldbefreiung kommt. Ab dem dort genannten Datum sind Sie schuldenfrei! Herzlichen Glückwunsch!
8. War das Konto davor von einem Insolvenzgläubiger gepfändet, muss dieser aufgefordert werden, die Pfändung zurückzunehmen.
9. Nach einiger Zeit kommt die Aufforderung von der Kosteneinzugsstelle der Justiz, die Kosten des Verfahrens zu bezahlen. Wenn sich Ihr Einkommen zu diesem Zeitpunkt gebessert hat oder die Voraussetzungen für die Pfändungstabelle geändert haben und Ihr Einkommen über der Pfändungsfreigrenze liegt, muss die Rechnung bezahlt werden (ggf. in Raten). Sind Sie weiterhin zahlungsunfähig, muss ein Antrag bei der Kosteneinzugsstelle für Justiz auf weitere Stundung oder dauerhafte Niederschlagung gestellt werden. Im Zweifel melden Sie sich bei uns.

Nun haben Sie es geschafft. Holen Sie sich nun eine aktuelle Schufa-Auskunft (kostenlos, mittlerweile auch online möglich). Nach 6 Monaten müsste die der Eintrag über die Insolvenz dort gelöscht sein.

**BEWAHREN SIE DIESES INFORMATIONBLATT BIS ZUM ABSCHLUSS DES
VERFAHRENS GUT AUF!!**